

Leitung und Planung, durch seine strikte Bindung an den staatlichen Plan und andere Entscheidungen ihm übergeordneter Organe gekennzeichnet. Diese Einordnung erfolgt nach dem Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2). Dessen demokratische Komponente drückt sich in der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung (s. Rz. 40 zu Art. 42) und der Mitwirkung der Betriebe an der Vorbereitung von Entscheidungen durch die übergeordneten Organe, z. B. bei der Planung (s. Rz. 42 zu Art. 42), aus. Nach dem zitierten Grundriß besteht die Eigenverantwortung des Betriebes in der Verantwortung, »zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten zu erschließen und zu nutzen«. Mit dem üblichen Verständnis von Eigenverantwortung hat diese Interpretation des Begriffs kaum noch etwas zu tun.

In diesem Sinne ist auch § 31 Abs. 1 Satz 6 Kombinars-VO zu verstehen, demzufolge der VEB seinen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Pläne eigenverantwortlich gestalten soll.

Durch die WB-VO hatte sich die Stellung der Betriebe in bezug auf die Geltendmachung eigener Interessen und damit zur Wahrnehmung der Eigenverantwortlichkeit im Sinne des sozialistischen Wirtschaftsrechts der DDR im Verhältnis zu der davor bestehenden Rechtslage sogar verschlechtert. Nach § 17 der früheren Produktionsbetriebsverordnung²⁵ war das übergeordnete Organ verpflichtet gewesen, dem VEB einen Ausgleich zu gewähren, wenn infolge von Planänderungen oder operativen Eingriffen dem Betrieb ökonomische Nachteile für seine Geschäftstätigkeit entstanden und das materielle Interesse des Betriebskollektivs beeinträchtigt worden war. Die WB-VO enthielt eine entsprechende Regelung nicht mehr. Mag sie auch praktisch ohne große Bedeutung geblieben sein, vor allem sicher deswegen, weil an die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs strenge Voraussetzungen geknüpft waren (s. Erl. II 6d zu Art. 42 in der Voraufgabe), so blieb doch, daß der Betrieb vor operativen Eingriffen übergeordneter Organe weniger geschützt war als vorher. Denn nach § 12 Abs. 4 WB-VO galt folgendes: Erforderten volkswirtschaftlich wichtige Gründe vom übergeordneten Organ operative Entscheidungen, so hatte der Leiter des übergeordneten Organs gemeinsam mit dem Betriebsdirektor die notwendigen Veränderungen in der Produktionsorganisation und im Einsatz der Kräfte zu beraten. Entstanden unvermeidbare Auswirkungen auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, so hatte der Leiter des übergeordneten Organs zu sichern, daß das materielle Interesse des Betriebskollektivs nicht beeinträchtigt wurde. Über die Erstattung von Vertragsstrafen, Schadensersatz, höheren Kreditzinsen und ähnlichen finanziellen Verlusten hatte der Leiter des übergeordneten Organs zu entscheiden. Es bestand also in solchen Fällen kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch zur Abwendung oder Minderung des Schadens. In der Kombinars-VO ist eine solche oder eine entsprechende Bestimmung nicht mehr enthalten.

Zwar ist der VEB freier gestellt als der Kombinarsbetrieb, die Beziehungen zwischen dem VEB und dem ihm übergeordneten Organ sind loser als die Beziehungen zwischen Kombinat und seinen ihm angehörenden Betrieben oder gar seinen Betriebsteilen. Folgerichtig wird der Begriff der Eigenverantwortlichkeit in bezug auf die Kombinarsbetriebe auch nicht verwendet. Aber auch vor diesem Hintergrund kann die Stellung der VEB nicht als eigenverantwortlich im Sinne des üblichen Verständnisses bezeichnet werden.

²⁵ A.a.O. wie Fußnote 3.